

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 43/19

Antragsteller: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
Projektbezeichnung: Gardekostüme 2019

Gesamtkosten des Projektes	6.460,56	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	6.460,56	Euro
beantragt:		
Gardekostüm inkl. Gardedreispitz	5.391,60	Euro
Gardetanzstiefel	509,28	Euro
Perücken	474,00	Euro
Ballettstulpen	85,68	Euro
Eigenmittel	1.938,56	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	4.522,00	Euro (69,99 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 4.522,00 Euro (69,99 % von 6.460,56 Euro)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 26.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 02. 01. 2019 genehmigt. Der Durchführungszeitraum endet zum 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises. Maßnahme Inhalt ist die Erneuerung der Gardekostüme um bei öffentlichen Veranstaltungen das niveauvolle und einheitliche Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Es ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 6.460,56 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 69,99 v. H. schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss i. H. v. 4.522,00 Euro zu gewähren.